

# ZH\_OBERGERICHT SB210313 vom 8. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210313](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210313)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210313 du 8 juin 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210313 del 8 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 1

StPO; Urk. 94). Die Berufungserklärung der Verteidigung erfolgte ebenfalls in- nert gesetzlicher Frist mit gleicher Eingabe (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 94). Die Anklagebehörde und die Verteidigung haben mit Eingaben vom 28. Juni 2021 respektive 16. Juli 2021 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung ver- zichtet wird (Urk. 100; Urk. 102; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweiser- gänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 94). Der in der Berufungserklärung gestellte Antrag der Privatkläger- vertretung auf Rückweisung des Verfahrens an die Anklagebehörde wurde mit Beschluss der Kammer vom 8. September 2021 begründet abgewiesen (Urk. 94 und Urk. 109). Die Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte, der Ver- teidiger Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ und der unentgeltliche Rechtsvertreter Rechtsan- walt X.\_\_\_\_\_ erschienen, fand am 8. Juni 2022 statt. Es wurden dabei weder Vor- fragen aufgeworfen noch Beweisergänzungsanträge gestellt; insbesondere wurde der frühere privatklägerische Antrag um Rückweisung der Anklage nicht wieder- holt. Nach der Befragung des Beschuldigten (Urk. 120) plädierten die Parteivtre- ter. Hernach wurde das Urteil beraten und mündlich eröffnet (zum Ganzen: Prot. II S. 8 ff.).

### E. 1.1

Am tt. Januar 2017, ca. um 20:00 Uhr, ereignete sich auf dem Areal der Fir- ma "C.\_\_\_\_\_ " in D.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] ein tödlicher Arbeitsunfall. E.\_\_\_\_\_, im Fol- genden: Der Geschädigte, wollte an den vom ihm als Chauffeur und Angestellten der Firma F.\_\_\_\_\_ GmbH bedienten Lastwagen einen Lastwagenanhänger an- kuppeln. Das Manöver misslang, der Geschädigte wurde zwischen Lastwagen und Anhänger eingeklemmt und verstarb an den daraus resultierenden Verlet- zungsfolgen. Kausal für das Misslingen des Ankupplungsmanövers war, dass der Geschädigte unter Missachtung der einschlägigen SUVA-Regeln (vgl. Urk. 22 f.)

- 7 - nicht mit dem Zugfahrzeug rückwärts zum mittels Bremse und Radkeilen gesi- cherten Anhänger fuhr, sondern gerade gegenteilig den Anhänger auf den ste- henden Lastwagen zurollen liess, wobei die Anhängerdeichsel des rollenden An- hängers die Maulkupplung des Lastwagens verfehlte und es dem Geschädigten nicht mehr gelang, sich aus dem Gefahrenbereich zwischen Lastwagen und An- hänger zu entfernen (Urk. 1 ff., insb. Urk. 5/2 S. 6).

### E. 1.2

Der Beschuldigte war zum Unfallzeitpunkt alleiniger Geschäftsführer der F.\_\_\_\_\_ GmbH und als solcher verantwortlich für die Einführung neuer Mitarbeiter der Firma. Somit war der Beschuldigte dafür verantwortlich, dass der Geschädigte die relevanten Sicherheitsvorschriften kannte und einhielt, was der Beschuldigte einzuverlangen, zu

kontrollieren und durchzusetzen hatte. Der Beschuldigte anerkennt die entsprechende Sachdarstellung in der Anklageschrift (Urk. 64 S. 2 f. mit Verweis auf Art. 6 VUV; Prot. I S. 35 f.).

### **E. 1.3**

Im Weiteren schildert die zum relevanten Tatvorwurf massgebliche Anklageschrift (Art. 325 StPO; BGE 143 IV 63 E. 2.2.), der Geschädigte habe die einschlägige SUVA-Regel (welche er nicht einhielt) gar nicht gekannt, da der Beschuldigte es versäumt habe, ihm diese zu instruieren. Ferner habe der Beschuldigte den Geschädigten pflichtwidrig nicht dahingehend überwacht, ob dieser das Ankuppeln korrekt vollziehe (Urk. 64 S. 3 f.; vgl. auch Urk. 18 S. 8 Ziff. 2.4.). 2. Die Vorinstanz hat vorab zutreffende theoretische Erwägungen zum massgeblichen Tatbestand der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB und zu den Tatbestandselementen der Garantenstellung und der Sorgfaltspflicht(-verletzung) angestellt (Urk. 93 S. 10-14). All dies ist nicht strittig und es wird darauf verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 2**

Die Privatklägerversretung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung nicht beschränkt (Urk. 94; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (vgl. Urk. 102 und 124 S. 1). Die Anklagebehörde stellt keinen Antrag (Urk. 100). Mangels Berufung der Anklagebehörde und in Anbetracht der präzisierenden Depositionen der Parteivertreter an der Berufungsverhandlung sind folgende Punkte des vorinstanzlichen Urteils nicht angefochten (Prot. II S. 9 f.):

- 6 - - Dispositiv-Ziffer 3 (Vernichtung der sichergestellten Asservate); - Dispositiv-Ziffer 4 (Kostenfestsetzung, Kostenübernahme durch Gerichtskasse); - Dispositiv-Ziffer 5 (Prozessentschädigung für den Beschuldigten, geleistet durch die Gerichtskasse); - Dispositiv-Ziffer 6 (Prozessentschädigung für die Privatklägerin für ein Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht, ausgerichtet an Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_, geleistet durch die Gerichtskasse). Der Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab mit Beschluss festzuhalten.

### **E. 3**

Vorauszuschicken ist, dass gemäss ständiger Praxis sich das Gericht nicht mit sämtlichen, sondern lediglich mit den wesentlichen Punkten der Parteibehauptungen auseinander zu setzen hat (Entscheid des Bundesgerichts 6B\_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2. mit Verweisen). Zum abgewiesenen, nicht wiederholten Antrag auf Rückweisung der Anklage sei nochmals auf den Beschluss vom 8. September 2021 verwiesen (Urk. 109). Die darin gemachten Erwägungen gelten auch heute. Zu betonen ist, dass das Berufungsgericht sich nicht als befugt sieht, der Anklagebehörde vorzuschreiben, einen derart anderen, zusätzliche Vorwürfe beinhaltenden Sachverhalt anzuklagen, wie ihn die Privatklägerin auch an der Berufungsverhandlung wiederholt behauptet hat. II. Schuldpunkt

#### **E. 3.1**

Wie eingangs zitiert, wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, er habe den Geschädigten nicht über die massgeblichen Sicherheitsregeln zum Ankuppeln eines Anhängers an ein Zugfahrzeug instruiert.

#### **E. 3.2**

Der Beschuldigte und zwei Mitarbeiter der Firma F.\_\_\_\_\_ GmbH als Zeugen wurden zu diesem Thema eingehend befragt (Urk. 93 S. 15 mit Verweisen): Mit

- 8 - der Vorinstanz haben alle drei Befragten übereinstimmend der Sachdarstellung in der Anklageschrift widersprochen: Jeder neue Mitarbeiter sei nach Stellenantritt durch erfahrene Mitarbeiter und den Beschuldigten begleitend eingearbeitet und dabei auch zu den Sicherheitsvorschriften instruiert worden.

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte sagte an der Hauptverhandlung konkret aus, er instruiere alle neuen Mitarbeiter über die Sicherheitsregeln und der Geschädigte sei keine Ausnahme gewesen. Er persönlich habe dem Geschädigten das korrekte Ankuppeln mündlich instruiert und es mit ihm geübt (Prot. I S. 40 und 42). Gemäss Schilderung des Beschuldigten war er sogar ca. 6 Monate vor dem Unfall mit dem Geschädigten genau am späteren Unfallort und habe ihn zum sicheren Ankuppeln instruiert (Prot. I S. 43 und S. 48 f.; Urk. 39/1 Fragen/Antworten 34-39 und Frage/Antwort 73). Diese Darstellung ist dem Beschuldigten nicht zu widerlegen. Vielmehr wird sie gestützt durch die Aussagen des Zeugen G.\_\_\_\_\_, er sei bei seinem eigenen Arbeitsantritt als Chauffeur bei der Firma F.\_\_\_\_\_ GmbH fachgerecht instruiert worden (Prot. I S. 18 f.), alle neuen Mitarbeiter seien instruiert und begleitet worden, abhängig von ihrer jeweiligen Berufserfahrung (Prot. I S. 19), und – ausdrücklich –, es sei der Beschuldigte persönlich gewesen, der ihn am Anfang eingearbeitet habe (Prot. I S. 25). Auch der Zeuge H.\_\_\_\_\_ sagte ausdrücklich aus, er sei als Chauffeur vom Chef, also dem Beschuldigten, persönlich in die Arbeit eingewiesen und instruiert worden (Urk. 40 S. 4). Alle neuen Mitarbeiter der F.\_\_\_\_\_ GmbH würden durch erfahrene Kollegen und den Beschuldigten ausgebildet und am Anfang begleitet. Der Geschädigte habe "selbstverständlich" gewusst, wie richtig angekuppelt werde. Das sei ein Muss, wenn man für die F.\_\_\_\_\_ GmbH arbeite und werde einem gleich zu Beginn beigebracht. Alle Chauffeure der F.\_\_\_\_\_ GmbH seien "genauestens" über die Gefahren beim Ankuppeln instruiert (Urk. 40 S. 4 ff. und S. 7). Der Tatvorwurf der Anklage, der Beschuldigte habe den Geschädigten betreffend das Ankuppeln eines Lastwagenanhängers "nicht über die korrekte SUVA-konforme Vorgehensweise instruiert", lässt sich somit nicht erstellen.

- 9 - 4.1. Ferner wirft die Anklage – ebenfalls wie eingangs zitiert – dem Beschuldigten vor, er habe nicht überwacht, ob der Geschädigte das Ankuppeln seines Anhängers an das Zugfahrzeug jeweils korrekt vollzogen habe. 4.2. Zutreffend ist, dass der Beschuldigte den Geschädigten beim letztlich fatalen Ankuppelungsmanöver am tt. Januar 2017 am Unfallort nicht überwachte, war der Geschädigte bei dieser Tour doch – wie üblich – allein unterwegs. Die Anklage wirft dem Beschuldigten allerdings auch nicht vor, er hätte den Geschädigten immer überwachen respektive überwachen lassen müssen. Dies hätte zwingend zur Folge gehabt, dass der Geschädigte – als einziger Angestellter der F.\_\_\_\_\_ GmbH, mit Ausnahme der Neulinge – nicht allein hätte arbeiten dürfen. Die Tatsache, dass der Geschädigte – betreffend den Anhänger – (lediglich) mit einem Lernfahrausweis unterwegs war, musste nicht zwingend zu einer speziellen Behandlung führen: Der Zeuge I.\_\_\_\_\_ sagte aus, das Ablegen der Prüfung sei eine Kostenfrage und er selber – I.\_\_\_\_\_ – sei knapp vier Jahre lang genau aus diesem Grund mit dem Lernfahrausweis gefahren (Urk. 40 S. 8). 4.3. Die Privatklägervertretung hält dafür, der Beschuldigte hätte den Geschädigten engmaschig begleiten müssen, weil der Geschädigte zweimal die Anhänger-Prüfung nicht bestanden hatte (Urk. 86 S. 13; Urk. 94 S. 8; Urk. 121 S. 17 f.). Der Beschuldigte gab dazu befragt freimütig zu, gewusst zu haben, dass der Geschädigte die Prüfung zweimal

nicht bestanden habe. Den jeweiligen Grund des Nicht- Bestehens habe er allerdings nicht gekannt; er sei davon ausgegangen, der Geschädigte habe sprachliche Schwierigkeiten beim Ablegen der Prüfung gehabt. Die Beurteilung im verkehrspsychologischen Gutachten sei sodann positiv gewesen, weshalb der Geschädigte – in Form eines weiteren Lernfahrausweises – die Fahrerlaubnis erhalten habe (Prot. I S. 44). 4.4. Zur Frage, ob der Beschuldigte die Chauffeure der Firma F.\_\_\_\_\_ GmbH dahingehend überprüft hat, ob sie die massgeblichen SUVA-Richtlinien zum An- kuppeln von Anhängern einhalten, wurde das Folgende ausgesagt: Der Zeuge G.\_\_\_\_\_ sagte aus, er habe nie gesehen oder von anderen gehört, dass ein Chauffeur der F.\_\_\_\_\_ GmbH entgegen den SUVA-Richtlinien angekuppelt habe. Es werde auch kontrolliert, ob richtig angekuppelt werde. "In dem Moment, in dem

- 10 - wir zusammen sind, schauen wir, ob alles richtig gemacht wird". Was der Geschädigte gemacht habe, sei "gefährlich, ein Risiko für das Leben, verboten, man darf es nicht tun". Der Zeuge konnte sich nicht vorstellen, was der Geschädigte sich dabei gedacht habe (Prot. I S. 24 f.). Der Chauffeur H.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ sagte als Zeuge aus, der Beschuldigte sei "natürlich, immer" anwesend gewesen, habe kontrolliert und bei fehlerhaftem Vorgehen eines Chauffeurs sogleich eingegriffen und diesen zurecht gewiesen (Urk. 40/1 S. 6). Der Beschuldigte selber gab an, immer wenn er dabei sei, kontrolliere er, dass regelkonform angekuppelt werde. Er sei öfters vor Ort und nehme Kontrollen vor. Er habe auch Mitarbeiter mit einem Lernfahraus, konkret auch den Geschädigten, öfter kontrolliert als solche mit einem definitiven Ausweis. Er sei sich daher sicher, dass auch der Geschädigte daran erinnert worden sei. Er, der Beschuldigte, habe "viele Male" gesehen, wie der Geschädigte einen Anhänger angekuppelt habe; er habe dabei nie gesehen, dass der Geschädigte regelwidrig vorgegangen sei. Er habe auch nicht von einem anderen Mitarbeiter gehört, dass der Geschädigte unsachgemäss ankuppelt. An- sonst hätte er den Geschädigten sofort verwarnt. Er habe den Geschädigten längstens 15 Tage vor dem Unfall letztmals persönlich begleitet und nur kurze Zeit vor dem Unfall letztmals ankuppeln gesehen. Die Firma sei auch durch die SUVA hinsichtlich Einhaltung und Durchsetzung der massgeblichen Regeln kontrolliert und niemals gerügt worden (Prot. I S. 43 und S. 45 ff.). Es gibt keinerlei belastende Beweismittel, welche die Darstellung des Beschuldigten widerlegen könnten; diese wird im Gegenteil durch die Darstellung der Zeugen gestützt. 4.5. Aus dem über den Geschädigten ausgestellten verkehrspsychologischen Gutachten ergibt sich sodann, dass der Geschädigte der Expertin ausdrücklich mitteilte, der Beschuldigte habe ihm gesagt, er werde nun "ein Auge auf seine Ausbildung haben" (Urk. 26/4 S. 4). In der Beurteilung der Expertin wird dann das Engagement des Beschuldigten für die Ausbildung des Geschädigten mehrfach explizit positiv erwähnt (Urk. 26/4 S. 4-6). 4.6. Dies führt insgesamt zum Beweisergebnis, dass auch der Tatvorwurf gemäss Anklage, der Beschuldigte habe nicht überwacht, ob der Geschädigte das

- 11 - Ankuppeln seines Anhängers an das Zugfahrzeug jeweils korrekt vollzogen habe, nicht erstellt ist. 4.7 Nicht erstellt ist die Behauptung in der Anklage, der Geschädigte habe die SUVA-korrekte Vorgehensweise für das Ankuppeln eines Anhängers nicht gekannt. Gegenüber dem Verkehrspsychologen erwähnte der Geschädigte nämlich selbst, dass ihm der Experte bei der ersten Prüfung gesagt habe, dass er zwar gut fahren könne, aber das Ankuppeln des Anhängers nicht vorschriftsgemäss gemacht habe. Bei der zweiten Prüfung, einen Tag später, habe er dann alles richtig gemacht (Urk. 26/4 S. 3).

## **E. 5**

Es sei nochmals betont, dass die nicht zu widerlegenden Aussagen dreier Personen und der Umstand, dass der Beschuldigte rund ein halbes Jahr vor dem Tod des Geschädigten mit diesem am Unfallort war und ihm dort über das An- kuppeln instruierte, der Anklagethese entgegenstehen (vgl. vorne, E. 3.2. f.). Im Übrigen muss davon ausgegangen, dass der Geschädigte zwischen August 2014 und September 2015 an mehreren CZV-Kursen teilgenommen hat, was ebenso indiziert, dass er wusste, wie man korrekt an- und abkuppelt (Urk. 27/5, Urk. 27/6, Urk. 28). Nach dem Gesagten stösst auch die im Berufungsverfahren wiederholte Argumentation der einzig appellierenden Privatklägervertretung, das zweimalige Nichtbestehen der Führerprüfung Kategorie CE durch den Geschädigten hätte für den Beschuldigten Anlass zu näheren Abklärungen über den Ablauf der miss- lungenen Prüfungen und die Eignung des Geschädigten sein müssen (Urk. 94 S. 8), bzw. er hätte arbeitsrechtliche Massnahmen, wie die Beschränkung des Einsatzes auf Lastwagen ohne Anhänger oder die Kündigung, ergreifen müssen (Urk. 121 S. 20 f.), ins Leere: Es ist gemäss dem vorstehenden Beweisergebnis zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er den Geschädigten instruiert und auch noch kurz vor dem Unfallzeitpunkt überwacht hat und Letzte- res auch intensiver, als dies bei Chauffeuren mit bestandener Führerprüfung der Fall war. Die dem Beschuldigten durch die Privatklägervertretung unterstellten Unterlassungen sind somit nicht erstellt bzw. gar nicht angeklagt. Dies gilt etwa für die Kritik, der Beschuldigte habe dem Geschädigten nicht genügend Unter- stützung im Hinblick auf die praktische Prüfung geboten (Urk. 121 S. 17 f.), oder

- 12 - den Vorwurf, der Dokumentationspflicht sei im Personaldossiers des Geschädig- ten ungenügend Rechnung getragen worden (Urk. 121 S. 16).

#### **E. 6**

Der Anklagesachverhalt ist, soweit dem Beschuldigten darin ein strafbares Verhalten vorgeworfen wird, nicht erstellt. Dies führt mit der Vorinstanz und in Abweisung der Berufung der Privatklägerin zum Freispruch des Beschuldigten.

#### **E. 7**

(Mitteilungen)

#### **E. 8**

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.